OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303585/5/Py/SiG

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 31. Juli 2023, GZ: STEYR/923020000364/23, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von € 400 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Juli 2023, GZ: STEYR/923020000364/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von € 2.000, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von € 200 vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt vorliegender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 31.03.2023 – 31.03.2023
Ort: B__, C-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma A__ mit Sitz in B__, C-Straße, zu verantworten, dass Sie die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 20.02.2023 – zugestellt am 27.02.2023, an den zuständigen Träger der Krankenversicherung (ÖGK, D__, E-Straße) nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 01.03.2023, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:

Dienstverträge/Dienstzettel, Stundenlisten/Arbeitszeitlaufauszeichnungen, Dienstpläne, Auszahlungs-belege, Lohnzettel für folgende Arbeitnehmer:
F__, VSNR aaa, Zeitraum 01.10.2022 – 31.12.2022
G__, VSNR bbb, Zeitraum 15.06.2022 – 31.08.2022“

In der Begründung verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse und den Umstand, dass sich der Bf zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf innerhalb der Frist nicht geäußert hat und daher von der Verwirklichung des vorgeworfenen Tatbestandes ausgegangen wird.

Zur verhängten Strafhöhe wird angeführt, dass als strafmildernd die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet werde, weitere mildernde oder erschwerende Umstände seien nicht bekannt und wird von einem geschätzten Monatseinkommen in Höhe von € 2.000 netto, sowie keinen Sorgepflichten ausgegangen.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf erhobenen Beschwerde bringt dieser vor, dass ihm eine Benachrichtigung der Österreichischen Gesundheitskasse hinsichtlich der Vorlage der besagten Unterlagen nie zugegangen sei. Es liege ihm

fern Verpflichtungen oder Anforderungen zu vernachlässigen und wird daher um eine neuerliche Überprüfung des Sachverhalts ersucht.

3. Mit Schreiben vom 28. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der Österreichischen Gesundheitskasse wurde mit Schreiben vom 15. April 2024 die Beschwerde im Rahmen des Parteiengehöres übermittelt, die dazu mit Eingabe vom 22. April 2024 eine Stellungnahme abgab.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Inhaber des Einzelunternehmens A__ mit Sitz in B__, C-Straße.

Am 18. Mai 2022 erteilte der Bf der H__ Bilanzbuchhaltung eine Zustellvollmacht, wonach Schriftstücke der Österreichischen Gesundheitskasse nur an den Bevollmächtigten zuzustellen sind.

Mit Schreiben von 20. Februar 2023 forderte die Österreichische Gesundheitskasse den Bf schriftlich auf, gemäß § 14 Abs. 2 LSD-BG iVm § 42 ASVG alle Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstpläne und Dienstverträge für

- den Dienstnehmer F__, VSNR aaa, für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 und für
- den Dienstnehmer G__, VSNR bbb, für den Zeitraum 15. Juni 2024 bis 31. August 2022

innerhalb der nächsten 2 Werktage ab Zustellung bzw. Hinterlegung dieses Schriftstückes zu übermitteln.

Dieses Schreiben wurde nachweislich am 27. Februar 2023 dem von Bf bekanntgegebenen Zustellungsbevollmächtigten für Schriftstücke der Österreichischen Gesundheitskasse, der H__ Bilanzbuchhaltung, zugestellt.

Der Aufforderung zur Übermittlung der Lohnunterlagen ist der Bf als Dienstgeber der angeführten Dienstnehmer nicht nachgekommen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere der Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse vom 31. März 2023, der Liste der beim Einzelunternehmen des Bf im fraglichen Zeit-

raum gemeldeten Dienstnehmer, dem Aufforderungsschreiben der Österreichischen Gesundheitskasse vom 20. Februar 2023 sowie dem Zustellnachweis dieses Schreibens vom 27. Februar 2023 an die vom Bf der Österreichischen Gesundheitskasse bekanntgegebene Zustellbevollmächtigte H__ Bilanzbuchhaltung.

Das Vorbringen des Bf, ihm sei eine entsprechende Aufforderung seitens der Österreichischen Gesundheitskasse zur Vorlage der Unterlagen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz nie zugegangen, wird daher im Hinblick auf den vorliegenden Zustellnachweis an die nachweislich bevollmächtigte Buchhaltungskanzlei als reine Schutzbehauptung gewertet.

Dem Bf wurde zudem mit Schreiben vom 30. April 2024 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat der Bf nicht Gebrauch gemacht.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, lauten:

„Feststellungen von Übertretungen durch die Österreichische Gesundheitskasse
§ 14

[...]

(2) Die Österreichische Gesundheitskasse (Anm. 1) ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(3) Die Österreichische Gesundheitskasse (Anm. 1) hat den Arbeitnehmer über eine sein Arbeitsverhältnis betreffende Anzeige in Verfahren nach § 29 Abs. 1 zu informieren.

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle
§ 27

(1) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

(2) Wer entgegen § 12 Abs. 1 den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie den Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer und das damit verbundene Befahren von Wegen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder die Kontrolle sonst erschwert oder behindert, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die Einsichtnahme in die Unterlagen nach den §§ 21 oder 22 verweigert, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.

(4) Ebenso ist nach Abs. 3 zu bestrafen, wer als Arbeitgeber entgegen § 14 Abs. 2 die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert."

5.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) können, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

Der Bf hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit 18. Mai 2022 die H__ Bilanzbuchhaltung der Österreichischen Gesundheitskasse als Zustellbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 ZustG bekanntgegeben.

Aufgrund des als erwiesen festgestellten Sachverhalts steht fest, dass dem Bf - über den von ihm der Österreichischen Gesundheitskasse bekanntgegebenen Zustellbevollmächtigten - die Aufforderung zur Übermittlung der von der Österreichischen Gesundheitskasse angeforderten Unterlagen seiner Dienstnehmer zugegangen ist. Da von ihm diese Unterlagen nicht vorgelegt wurden, ist der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwal-

tungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Vom Bf wurde kein Vorbringen erstattet, aus dem hervor geht, dass ihm kein Verschulden am Zustandekommen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung trifft. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Vorlage der von der Österreichischen Gesundheitskasse geforderten Unterlagen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Überprüfung des den in der Aufforderung genannten Dienstnehmer zustehenden bzw. geleisteten Entgelt dar. Da gegenständlich zwei Dienstnehmer von der Aufforderung betroffen waren und es durch das Verhalten des Bf dem Sozialversicherungsträger nicht ermöglicht wird, eine Überprüfung nach den Bestimmungen des LSD-BG durchzuführen, ob

der Arbeitgeber den genannten Arbeitnehmern das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt geleistet hat, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe als angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonform Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny